

Bekanntmachung

43. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. November 1978

vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S.233), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. November 1978, zuletzt geändert durch die 42. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. Das gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 als Bestandteil der Satzung geltende Straßenreinigungsverzeichnis wird in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang geändert.
2. Der § 7 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Meter Grundstücksseite in der

Reinigungsstufe 08	0,22 €
Reinigungsstufe 42	2,08 €
Reinigungsstufe 45	7,10 €

²Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- und überörtlichen Verkehr dient, beträgt die Benutzungsgebühr monatlich je Meter Grundstücksseite in der

Reinigungsstufe 10	0,22 €
Reinigungsstufe 11	1,07 €
Reinigungsstufe 20	0,37 €
Reinigungsstufe 21	1,22 €
Reinigungsstufe 22	2,08 €
Reinigungsstufe 23	2,93 €
Reinigungsstufe 25	4,64 €

Reinigungs-kategorie 30	0,52 €
Reinigungs-kategorie 32	2,23 €
Reinigungs-kategorie 33	3,08 €
Reinigungs-kategorie 35	4,79 €

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie in § 9 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Formulierung „Steuerabteilung“ durch „Geschäftsbereich Steuern“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 18.12.2023

gez. Clausen
Oberbürgermeister